

Statuten

Verein Silbernetz Schweiz

1. Name und Sitz

Der Verein Silbernetz Schweiz ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein Silbernetz Schweiz leistet einen Beitrag, die psychische Gesundheit von vereinsamen Menschen zu erhalten sowie durch Einsamkeit bedingten Krankheiten vorzubeugen.

Zu diesem Zweck bietet der Verein isolierten älteren Menschen niederschwellige Gesprächsangebote, insbesondere durch eine Telefonhotline und Telefonfreundschaften. Der Verein versteht sich auch als Bindeglied zu anderen Organisationen und bietet einen Zugang zu weiteren Angeboten für ältere Menschen an.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich für die Erfüllung des Vereinszwecks engagieren möchte oder das Angebot nutzen. Es besteht die Möglichkeit, der Silbernetz Schweiz als Einzel- oder Kollektivmitglied beizutreten.

- a) Die Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen
- b) Die kollektive Mitgliedschaft von Behörden, Institutionen, Firmen, usw. Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter/eine Vertreterin bezeichnen, dem die gleichen Rechte zustehen wie den Einzelmitgliedern

Die Anmeldung erfolgt an die Geschäftsstelle, der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Jahresende beim Vorstand eintreffen.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

- vereinsschädigendem Verhalten
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese wird von der Präsidentin geleitet.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 20 Tage zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Drei Mitglieder aus dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Genehmigung Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist 5 Mal möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ist zuständig für die Führung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, und er fördert durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins.

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Der Vorstand nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Verabschieden des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms
- Verabschieden der Jahresrechnung und des Budgets
- Verabschieden und Aktualisieren des Betriebskonzepts
- Festlegen der Strategie
- Wahl und Anstellung einer Geschäftsleitung, Aufsicht über die Geschäftsstelle und Genehmigung eines Geschäftsreglements
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigung von Geschäften, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind

Der Vorstand kann Aufträge an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben.

Der Vorstand entscheidet, ob in besonderen Fällen solche Aufträge entschädigt werden.

Aufträge auf Mandatsbasis in Vorstand sind möglich, dabei ist die Ausstandspflicht Art 68ZGB in jedem Fall zu beachten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand eingesetzt, diese wird von einer Geschäftsleitung geführt. Diese ist dem Vorstand unterstellt. Das Geschäftsreglement regelt die Zuständigkeiten.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach schriftlich angekündigtem Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

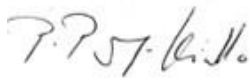
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 11.05.2023 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort: Bern, 11. Mai 2023

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin: